

## Satzung

Boulefreunde Wermelskirchen e.V.

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Boulefreunde Wermelskirchen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Wermelskirchen und soll im Vereinsregister eingetragen werden
3. Die allgemeine Postanschrift ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.

### § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Petanque- bzw. Boulesports unter Beachtung der Regeln des DPV
2. Regelmäßige Spiel- und Übungsstunden auf dafür geeigneten Plätzen
3. Die Durchführung von Turnieren
4. Die Teilnahme am Ligaspielbetrieb über entsprechende Dachverbände sofern möglich
5. Jugendpflegerische Maßnahmen
6. Regionale, nationale und internationale Begegnungen
7. Ausbildung und Förderung der Mitglieder
8. Teilnahme am öffentlichen Leben der Stadt Wermelskirchen

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Zu den aktiven Mitgliedern gehören auch Ehrenmitglieder.
2. Passive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können aber derselben beiwohnen.
3. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit Mehrheitsbeschluss. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören, sofern es anwesend ist.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das aktive Mitglied hat folgende Rechte
  - Teilnahme am Spiel-, Übungs- und Turnierbetrieb (soweit nach Turnierordnung möglich)
  - Nutzung des Vereinseigentums, ggf. nach Absprache
  - Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung
  - Nutzung von Ausbildungs- und Seminarveranstaltungen soweit möglich
2. Das aktive Mitglied hat folgende Pflichten
  - Zahlung der festgelegten Mitgliedsbeiträge
  - Unterstützung der Ziele des Vereins
  - Dem Verein auferlegten Pflichten nachzukommen, soweit nicht durch Vorstand möglich
  - Das Mitglied haftet bei Verschulden (z.B. Fernbleiben) für eventuell entstehende Konventionsstrafen etc. gegenüber dem Verein.
3. Passive Mitglieder können ohne Stimmberechtigung an der Hauptversammlung teilnehmen und sich beim Vorstand über den Fortgang des Vereins informieren. Sie sind ferner nur zur Zahlung des vereinbarten Mitgliedsbeitrags verpflichtet
4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder. Sie sind jedoch von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

### A) Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer ,
- c) Entlastung und Wahl (sofern im jeweiligen Jahr erforderlich) des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Wahl von Mitgliedern für weitere Posten im Innenverhältnis
- f) Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über Anträge und die Beitragsordnung des Vereins
- h) Auflösung des Vereins

1. Zur Mitgliederversammlung werden unabhängig vom Stimmrecht sämtliche Vereinsmitglieder vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Ein Versand per email ist möglich, sofern das Einverständnis des Mitglieds vorliegt. Sie tagt sooft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter (in der Regel der 1. Vorsitzende) und dem Protokollführer unterschrieben.

## B) der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt.
3. Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Amt.
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er fällt seine Entscheidungen mit Mehrheitsbeschluss. Über wichtige Entscheidungen bzw. Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und von einem der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

## § 7 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Hauptversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Wermelskirchen. Dies geschieht mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden. Dies ist der Fall, wenn im Stadtgebiet z.B. ein neuer Petanqueverein gegründet wird.

## § 8 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 11.09.11 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Boulefreunde Wermelskirchen e.V.“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wermelskirchen, den 11.09.2011